ABDRUCK

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat Postfach 22 15 55 · 80505 München

Nur per E-Mail!

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Bayer. Staatsministerium für Digitales

nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom 25 – P 2506 – 4/9 München, 22. September 2020 Durchwahl: 089 2306-2581 Telefax: 089 2306-2817

Name: Frau Ewinger

Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnung;

hier: Maskenschutzkonzept für Behörden

Anlage: Maskenschutzkonzept für Behörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales erstellten Hinweise für die Ergänzung von Arbeitsschutzkonzepten (Maskenschutzkonzept für Behörden) wurden überarbeitet.

Als Anlage übersende ich Ihnen das überarbeitete Maskenschutzkonzept.

Wesentliche Änderung gegenüber dem mit Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 29. April 2020, Gz.: 25 – P 2506 – 4/9, übermittelten Maskenschutzkonzept ist Folgendes:

- Steigt in einem Landkreis bzw. in einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz über den Wert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner, muss auf allen Verkehrswegen in den Dienstgebäuden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Diese Verpflichtung gilt ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Überschreitung des Wertes, zunächst bis auf Weiteres. Erst wenn der Wert wieder dauerhaft unterschritten wird, kann auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf den Verkehrswegen in Dienstgebäuden verzichtet werden. Die Maskenpflicht gilt auch für Besucherinnen/Besucher bis zum Erreichen des Bestimmungsortes in der Behörde (z. B. Besprechungsraum) sowie für Reinigungskräfte und Dienstleister.
- Bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz über den Wert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner sind Besprechungen auf unaufschiebbare Veranstaltungen zu beschränken und vorzugsweise technische Möglichkeiten wie Video- oder Telefonkonferenzen zu nutzen.

Es wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass das geänderte Maskenschutzkonzept beachtet, schnellstmöglich umgesetzt und unverzüglich an die ASiG-Beauftragten, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen/Betriebsärzte weitergeleitet wird.

Den der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Zusatz für das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration: Den Gemeinden, den Gemeindeverbänden sollte empfohlen werden, entsprechend zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen gez. Dr. Nicole Lang Ministerialdirigentin